

versammlung vorgenommen werden könne, während die Minorität dafür ist, daß die Berathung des Gesetzentwurfs noch auf diesem Landtage erfolge. Will die Kammer die aus der Registrande vorgetragene Eingabe an die außerordentliche Deputation abgeben? — Einstimmig Ja.

20. (Nr. 1057.) Stellv. Abgeordneter Rittner bittet für den 10. dieses Monats um Urlaub.

Präsident Braun: Will die Kammer den Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

21. (Nr. 1058.) Petition der Gemeindevorstände zu Podelwitz und 6 andern Orten, Johann Gotthelf Gentsch und Gen., um nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigung.

Präsident Braun: Wird ebenfalls an die erste Kammer sofort abzugeben sein, da derselben unser Beschluß zugegangen ist. Ich habe der Kammer noch mitzutheilen, daß die Herren Abgeordneten Boff, Kasten und v. Beschwitz sich für heute wegen Unwohlseins, die Abgeordneten Brockhaus und Todt wegen dringender Deputationsarbeiten, und der Abgeordnete v. Gablenz wegen häuslicher Abhaltung für heute haben entschuldigen lassen. — Wir können nun zur Tagesordnung übergehen. Ich bitte den Herrn Referenten, uns den Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde des Begüterten Christian Friedrich Wagner zu Erlbach und Genossen wegen angeblich verweigerten Forstschutzes gefälligst zu erstatten.

Referent Secretair Tschucke trägt den Bericht vor, wie folgt:

Die Grundstücksbesitzer Christian Friedrich Wagner und Genossen zu Erlbach haben in einer an die zweite Kammer der jetzigen Ständeversammlung gerichteten Eingabe darüber Beschwerde geführt, daß das hohe Ministerium des Kriegs ihr wiederholtes Gesuch um Aufstellung eines permanenten Forstschutzes abgelehnt habe.

Sie beziehen sich zur Begründung ihrer Beschwerde auf eine bei der ersten Kammer der vorigen Ständeversammlung eingereichte Schrift, in welcher sie angeführt haben, daß durch die überhandgenommene Mahrungslosigkeit der dortigen Bevölkerung die Beraubung ihrer Waldungen sehr um sich gegriffen habe, und daß es nichts Ungewöhnliches sei, wenn in einer Waldung von 6 bis 8 Acker Flächeninhalt während einer Nacht 20 bis 30 im besten Wuchse stehende Stämme gestohlen würden; dagegen sie aber wegen ihrer Berufsgeschäfte behindert wären, durch Selbstüberwachung ihre Waldungen vor den oft in beträchtlichen Schaaren sich zusammenrottenden Holzdieben sicherzustellen und zu schützen.

In ihrer neuen Beschwerdeschrift führen sie an, daß ihnen unterm 5. November 1845, ungeachtet dieser Thatsachen, von dem hohen Kriegsministerium der permanente Forstschutz wiederholt verweigert worden sei, wodurch sie um so mehr beschwert würden, da

- 1) sie die dringende Nothwendigkeit eines permanenten Forstschutzes durch Zeugnisse des Gemeinderaths nachgewiesen hätten,

- 2) sie jederzeit der an sie wegen Beköstigung, Belohnung u. s. w. des Forstcommandos gestellten Anforderungen pünktlich nachgekommen seien,
- 3) da sie in Erfahrung gebracht hätten, daß das hohe Kriegsministerium noch immer einzelnen Gemeinden und Privatpersonen, wie z. B. in Mülsen, Delsnitz u. a. D., permanente Forstschutzcommandos gewährt, und
- 4) da sie auf Befragen von hochgestellten Militärpersonen erfahren hätten, daß ein Mangel an zu Forstschutzcommandos qualificirten Soldaten keineswegs vorhanden sei.

Schließlich bitten sie um Abhülfe ihrer Beschwerde, damit sie nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden, den Holzboden abzutreiben und in Feld zu verwandeln.

Die mit Begutachtung dieser Beschwerde beauftragte vierte Deputation hat, da sie in formeller Beziehung etwas dagegen nicht zu erinnern gefunden, mithin auf das Materielle derselben einzugehen hat, sich mit dem hohen Kriegsministerium in Bernehmung gesetzt und darauf die Erklärung erhalten, daß

- 1) permanenter Forstschutz keinem Privatmanne bewilligt werde, da dies nur eine Begünstigung Einzelner sein würde,
- 2) daß aber Forst- und Feldschutz auf Zeit vom Kriegsministerium in der Regel nie verweigert, aber in den Uebungsmonaten der Armee natürlich nur in beschränkter Maaße bewilligt werde,
- 3) daß die Beschwerdeführer den Forstschutz bereits seit dem 1. October 1844 genossen und ihnen derselbe bis zu Ende April 1846 zugesichert worden sei, so wie auch die Gemeinde Erlbach vom 6. September 1835 bis 1. Januar 1839, vom 21. Februar bis letzten April 1840 und vom 28. Januar bis letzten Mai 1843 diese Begünstigung genossen habe.

Da diese Mittheilung, welche auch schon in den der Beschwerdeschrift begefügteten Beilagen enthalten ist, genügend nachweist, daß den Wünschen der Beschwerdeführer für die nächste Zeit vollkommen Genüge geleistet worden ist, und die sub 2 abgegebene Erklärung des Ministeriums hoffen läßt, daß die betreffenden Eigenthümer von Privatwaldungen auf deren Ansuchen mit Aufstellung von Forstschutzcommandos unterstützt werden, so kann die Deputation sich nicht für das Gesuch der Petenten erklären. Es liegt in der Sache selbst, daß einzelnen Privatpersonen oder Gemeinden ein Forstschutz auf längere Zeit nicht bewilligt werden kann, da das Kriegsministerium überhaupt wohl nicht im Stande ist, auf ewige Zeiten hinaus über die Mannschaften mit Bestimmtheit zu verfügen. Am allerwenigsten kann es aber in den Ressort der Ständeversammlung gehören, zu bestimmen, welche Gemeinden vorzüglich Berücksichtigung verdienen. Vielmehr kann man sich vollkommen beruhigen, wenn das Kriegsministerium, wie es am vorigen Landtage in der 66. Sitzung der ersten Kammer geschah und jetzt in der an die Deputation gegebenen Mittheilung geschieht, seine Bereitwilligkeit zur Gewährung eines zeitweiligen Forstschutzes zu erkennen giebt. Hierdurch wird zugleich die Deputation veranlaßt, sich eines Antrags, die betreffenden Gesuche der Waldbesitzer möglichst zu erfüllen, zu enthalten, was außerdem der Fall gewesen sein würde, da der Forstschutz in den innern Gegenden nur durch Militär ausgeführt werden kann und derselbe das einzige Mittel ist, den vielen Verheerungen, der den Wäldern durch die Holzdiebe droht, Einhalt zu thun.

Die Deputation rathet daher der Kammer an: es bei der Erklärung der Regierung bewenden und die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.